



# Digital Learning Campus

## Handout zum Digital Learning Campus Schleswig-Holstein

Ergänzendes Dokument zur Förderrichtlinie mit Erläuterungen und FAQ (Stand 20.02.2023)



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Allgemeine und  
Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

# Vorwort

Dieses Handout zum Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC) beinhaltet sowohl allgemeine Erklärungen zum Verständnis des DLC als auch konkrete Fragen und Antworten zu dieser Fördermaßnahme im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft in der Förderperiode 2021-2027. Es bietet daher Orientierung und Unterstützung für Antragsteller und Interessierte gleichermaßen.

Unter der Koordinierung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK) und des DLC-Projektbüros soll dieses Handout auch nach der Antragsphase weiter bestehen und als „lebendiges Dokument“ auch immer an die jeweilige Entwicklungsphase des DLC angepasst werden.

Für weitergehende Informationen und Rückfragen zu Themen des Handouts nutzen Sie bitte diese Kontakte:

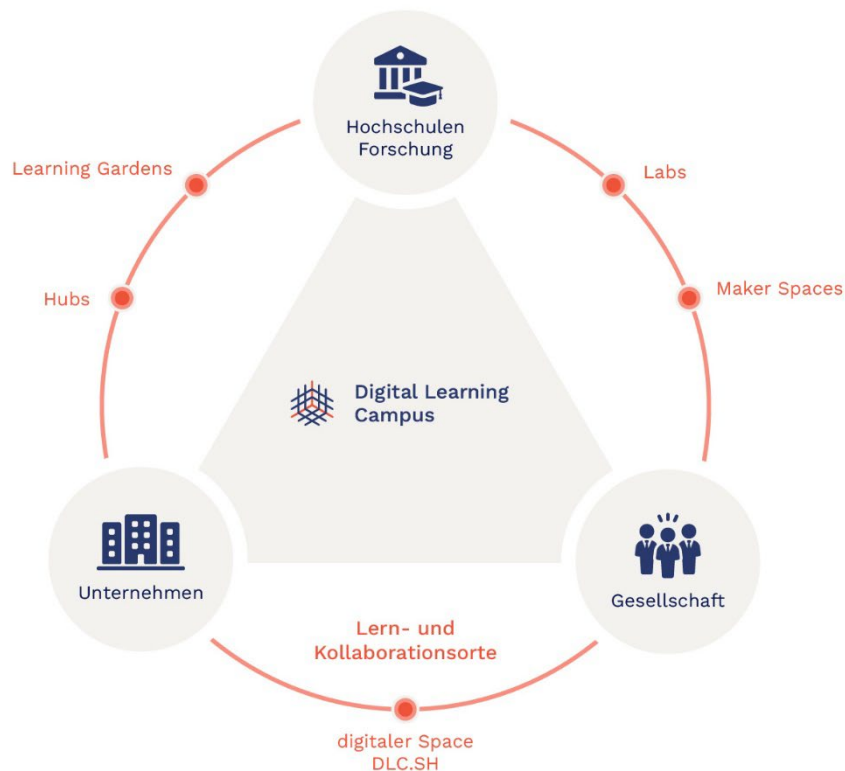
- Als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen und Beratung in der Phase der Erstellung der Projektskizzen steht das landesgeförderte **DLC-Projektbüro** zur Verfügung: Wissenschaftszentrum, Fraunhoferstr. 13, 24118 Kiel oder per E-Mail unter [kontakt@dlc.sh.de](mailto:kontakt@dlc.sh.de).
- Als Bewilligungsbehörde ist die **Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)** für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig. Für Rückfragen zur Bekanntmachung und zu den dort stehenden Ausführungen zu den formalen Förderbedingungen steht die Bewilligungsbehörde unter der Rufnummer 0431 9905-2020 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ib-sh.de/lpw](http://www.ib-sh.de/lpw).

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
<b>A Allgemeine Fragen zum DLC.....</b>	<b>5</b>
1. Was ist der Digital Learning Campus?.....	5
2. Wer fördert den Digital Learning Campus?.....	5
3. Was sind die Ziele des Digital Learning Campus? .....	6
4. Was sind die Zukunftstechnologien?.....	7
5. Wie wird der DLC koordiniert?.....	7
6. Was ist der innovative Kern des DLC?.....	7
7. Was sind die konkreten Effekte des DLC? .....	8
8. Was bietet der DLC speziell Unternehmen und Beschäftigten? .....	9
9. Was bietet der DLC speziell Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal? .....	9
10. Was bietet der DLC speziell Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern?.....	10
11. Gibt es nicht schon ähnliche Angebote, zum Beispiel die nationale Bildungsplattform? .....	10
12. Wie ist der DLC in die Landespolitik eingebettet?.....	11
13. Wie erfahren die Bürger und Bürgerinnen in Schleswig-Holstein vom DLC?.....	11
14. Wie können die Angebote und Räume des DLC gebucht werden? .....	11
<b>B Fragen zur Förderung im Rahmen des DLC .....</b>	<b>12</b>
1. Wie sieht der Zeitplan für das Antragsverfahren aus?.....	12
2. Wer ist für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig?.....	13
3. In welchen Stufen läuft das Verfahren zur Interessenbekundung und Antragsstellung ab? .....	13
4. Wie erfolgt der Bewertungsprozess mit Jury?.....	14
5. Welche Fördergrundlagen sind relevant?.....	14
6. Was wird im Rahmen des DLC gefördert? .....	14
7. Mit welcher Laufzeit können Förderprojekte beantragt werden?.....	15
8. Was ist der Unterschied zwischen Auswahlkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen?.....	15
9. Besteht die Möglichkeit, ein Folgeprojekt bzw. eine Anschlussfinanzierung zu beantragen?.....	15
10. Wie sehen die jährlichen Berichtspflichten aus?.....	15
11. Wie werden die Projekte evaluiert?.....	16
12. Gibt es die Möglichkeit, die Projektlaufzeit zu verlängern? .....	16
13. In welcher Höhe kann eine Förderung gewährt werden (Förderquote)?.....	16
14. Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?.....	16
15. Welche zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen bestehen bezüglich der Kooperationsvereinbarung?.....	17
16. Wie werden Investitionen abgerechnet? .....	17
<b>C Fragen zur Förderung der DLC-Lernorte .....</b>	<b>19</b>
1. Wer kann als Teil eines DLC-Lernort-Verbunds eine Förderung erhalten?.....	19
2. Welche zivilgesellschaftlichen Einrichtungen können eine Förderung erhalten?.....	19

3.	Was ist bei der Einbindung kommunal getragener Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Museen, Bibliotheken als Verbundpartner zu beachten? .....	19
4.	Was ist bei regionalen Berufsbildungszentren und kommunalen Trägern der öffentlichen berufsbildenden Schulen zu beachten?.....	19
5.	Welche Voraussetzungen gelten für die Zusammensetzung der DLC-Lernort-Projekte?.....	20
6.	Was ist der Unterschied zwischen einem Verbundpartner und einem assoziierten Partner? .....	20
7.	Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es für Unternehmen? .....	20
8.	Welche Anforderungen an die Lernorte bestehen in Bezug auf Gestaltung digitaler Lernangebote?.....	20
9.	Welche Lizenz-Standards gelten für die Angebote des DLC und inwiefern spielt der Gedanke von Open Educational Resources im DLC eine Rolle?.....	21
10.	Wie werden die DLC-Lernort-Tutorinnen und Tutoren/Trainerinnen und Trainer übergreifend unterstützt?.....	21
<b>D Fragen zur Förderung des DLC-Hubs.....</b>		<b>22</b>
1.	Wer kann im Rahmen des DLC-Hubs eine Förderung erhalten? .....	22
2.	Welche Voraussetzungen gelten für die Zusammensetzung des DLC-Hubs? .....	22
3.	Welche Voraussetzungen bestehen bezüglich der Lernplattform, die an den Hub angedockt sein soll? .....	22
<b>E Einzureichende Unterlagen zur Interessenbekundung für die Lernorte.....</b>		<b>23</b>
1.	Welche Unterlagen müssen in Stufe 1 (Interessenbekundung) für die Lernorte eingereicht werden: .....	23
2.	Welche Unterlagen müssen in Stufe 1 (Interessenbekundung) für den DLC-Hub eingereicht werden: .....	24
3.	Was soll das didaktische Konzept der Lernorte enthalten? .....	24
4.	Was soll das Raumkonzept der Lernorte enthalten? .....	26
<b>F Erläuterungen zur beihilferechtlichen Einordnung .....</b>		<b>29</b>

# A Allgemeine Fragen zum DLC



## 1. Was ist der Digital Learning Campus?

Der Digital Learning Campus (DLC) ist eine Chance für alle Menschen in Schleswig-Holstein zum Mitmachen, Mitlernen und zum Gestalten ihrer persönlichen Zukunft, ihres Unternehmens und ihres Landes: Sie können sich fit machen im Bereich der Zukunftskompetenzen, neue Netzwerke knüpfen und zusammen Ideen und Projekte entwickeln, die Innovationen für Wirtschaft und Gesellschaft hervorbringen.

Der DLC-Campus besteht einerseits aus einer digitalen Lern- und Kollaborationsplattform ([www.dlc.sh](http://www.dlc.sh)), auf der man sich spätestens mit dem Start der DLC-Lernorte ein eigenes Zugangsprofil einrichten kann und das später auch auf individuelle Lernpräferenzen eingehen soll. Zum anderen besteht der DLC aus einer Reihe von über die Plattform vernetzten, physischen Lern- und Kollaborationsorten, unter anderem voraussichtlich an den Hochschulstandorten Flensburg, Kiel, Heide und Lübeck, wo ein durch Tutorinnen und Tutoren bzw. Trainerinnen und Trainer begleitetes Lernen und Zusammenarbeiten stattfindet. Alle DLC-Lernorte sollen besonders einladend gestaltet und sowohl räumlich als auch didaktisch perfekt auf die jeweiligen Lern- und Kollaborationsinhalte zugeschnitten sein.

## 2. Wer fördert den Digital Learning Campus?

Fördertechnisch ist der DLC eine völlig neuartige Maßnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWFK). Im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft fließen dabei Fördergelder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

Landesmittel und Eigenmittel der Projektdurchführenden zusammen, so dass bis spätestens 2029 insgesamt rund 38 Mio. Euro investiert werden können. Durch Sponsoren und Förderer, die als assoziierte Partner mitwirken können, kann diese Summe weiter steigen. Für die Förderabwicklung ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zuständig; für das rahmengebende „Landesprogramm Wirtschaft“ die EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

### 3. Was sind die Ziele des Digital Learning Campus?

Mit dem DLC sollen die Menschen in Schleswig-Holstein für Zukunftskompetenzen bzw. „Future Skills“ und Zukunftstechnologien begeistert werden. Konkret sollen innovative und noch nicht am Markt existierende Kollaborations- und Bildungsformate geschaffen werden, die einerseits innovative Inhalte vermitteln sowie andererseits auch Austausch, Wissenstransfer und Kollaboration zu den innovativen Technologien ermöglichen. Dabei wird ein Fokus auf Anwendungen und Technologien gelegt, die mit Künstlicher Intelligenz und ihrer praktischen Anwendung verbunden sind. Als Raster für Zukunftskompetenzen wird hierbei auf die Definition des Stifterverbandes zu den „21st Century Skills“ (<https://www.stifterverband.org/medien/future-skills-2021>) zurückgegriffen.

Im Sinne der Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein ist es das Ziel, Innovationspotenziale zu nutzen, die auf der existierenden Struktur von Wissen und sektoralen Strukturen aufbauen und dadurch ein nachhaltiges, intelligentes Wirtschaftswachstum hervorbringen können.



## 4. Was sind die Zukunftstechnologien?

Die digitale Transformation und die Entwicklungen im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) und ihren zahlreichen digitalen Anwendungen machen es erforderlich, dass ganz unterschiedliche Nutzergruppen den Umgang mit Zukunftstechnologien erlernen und erproben. Dies beinhaltet insbesondere Entwicklungen in der KI selbst, aber auch assoziierte Bereiche wie Digital Literacy, Data Literacy, Coding und Softwareentwicklung oder Projekte mit Bezügen zu Zukunftstechnologien wie Augmented Reality, Virtual Reality, Gamification, Avatar-Entwicklung, Film- und Videoproduktion, Robotik, Sensorik, Quantentechnologien – aber auch weitere neue Bereiche.

## 5. Wie wird der DLC koordiniert?

Neben dem fachlich zuständigen Wissenschaftsministerium koordiniert zum einen ein „DLC-Projektbüro“ im Kieler Wissenschaftszentrum alle Prozesse (Projektbüro Digital Learning Campus, Wissenschaftszentrum Kiel GmbH, Fraunhoferstraße 13, 24118 Kiel, Tel. +49 431-20086615 oder per E-Mail unter kontakt@dlc.sh.de). Das Projektbüro hat zudem konkrete Aufgaben wie die Koordinierung der Jury, das Marketing und die Gesamtkoordination auch von DLC-Projekten jenseits der EFRE-Förderkulisse. Zum anderen wird ein „DLC-Entwicklungshub“ die Plattform und die Lernorte betreuen und vernetzen, den Content entwickeln und die Begleitforschung koordinieren.

## 6. Was ist der innovative Kern des DLC?

Der DLC vereint gleich mehrere innovative Ansätze:

- **Motivation:** Erstens stellt der DLC auf die Tatsache ab, dass Menschen besonders gerne von Neugier getrieben und anlassbezogen lernen und zusammenarbeiten. Oft haben sie bestimmte Projekte oder Ideen, die sie entwickeln wollen und wegen derer sie Lernangebote und Kollaboration mit anderen suchen und nutzen. Hierin besteht eine ganz natürliche und konkrete Lern- und Arbeitsmotivation, die in der DLC-Community und insbesondere in den Präsenz-Angeboten des DLC Zeit und Raum finden soll.
- **Diversität:** Zweitens schafft der DLC ein hohes Maß an Diversität, in dem die Online- oder Präsenz-Angebote branchen- und bildungsbereichsübergreifend angeboten und gebucht werden können: Die Schülerin trifft zum Beispiel in einer Lerneinheit oder auf der Plattform auf einen Beschäftigten, eine Selbständige und eine fachlich interessierte Studierende – und zusammen können sie im DLC ihre Projektidee entwickeln. Dabei werden die Angebote auf der Plattform oder in den Lernorten unterschiedliche fachliche Niveaus haben, grundsätzlich stehen sie jedoch allen gleich offen.
- **Serendipität:** Der Begriff bezeichnet den glücklichen Zufall auf etwas Unerwartetes zu stoßen, zum Beispiel eine völlig neue Erkenntnis, auf die man trifft, während man auf etwas ganz Anderes abgezielt hat. Der Informationswissenschaftler Naresh Agarwal vom Simmons College in Boston (USA) hat zwei Erfolgsfaktoren für Serendipität<sup>1</sup> festgestellt: Zum einen auf den Wink des Zufalls vorbereitet zu sein („preparedness“), zum anderen die neue Erkenntnis auch zu bemerken, wenn sie da ist („noticing“). Die Kollaborationseinheiten im DLC sollen genau hierfür gezielt Räume schaffen, und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich

---

<sup>1</sup> Serendipität: Wie wir dem Glück auf die Sprünge helfen - Spektrum der Wissenschaft

dabei einbringen, mit Ideen, konstruktiver Kritik oder mit Beiträgen zur Weiterentwicklung. Angeleitet durch Tutorinnen und Tutoren bzw. Trainerinnen und Trainer, soll an den Lernorten ein Rahmen geschaffen werden, um Ideen zu entwickeln, Projekte zu konzipieren, Prototypen zu bauen und kreativ und experimentell zu arbeiten.

Die Verfügbarkeit neuester Technologie, eine an unterschiedliche Bedarfe anpassbare technische und räumliche Ausstattung an den Lernorten sowie pas-



sende pädagogische Begleitung, u.a. durch geschulte Lernort-Tutorinnen und Tutoren, bieten für diese Prozesse den geeigneten Rahmen.

## 7. Was sind die konkreten Effekte des DLC?

- Intensivierung des gesellschaftlichen Austauschs: Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft kommen verstärkt in den Austausch: Bürgerinnen und Bürger sowie Akteure aus Wissenschaft und Wirtschaft lernen und arbeiten gemeinsam an für sie interessanten und wichtigen Fragestellungen.
- Neue Innovationslandschaft: Durch die Kombination von Lernen und Kollaboration und den daraus hervorgehenden Kompetenz-, Kurations- und Netzwerkeffekten leistet der DLC einen Beitrag für eine neuartige, bildungsbereichsübergreifende Innovationslandschaft („Learning & Development“ als Ergänzung zum etablierten „Research & Development“).
- Neue Dienstleistungen und Produkte: Es entsteht ein Potenzial für neue Produkte, Technologien, Dienstleistungen und vor allem auch Unternehmensgründungen.
- Neue Personalkontakte & Recruiting: Zudem können in den kollaborativen Räumen auch Praktika, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse angebahnt werden, so dass ein direkter Effekt nicht nur für einzelne Teilnehmende, sondern auch für die Fachkräftesicherung, -bindung und -gewinnung für die Region erzielt werden kann.



- Innovative Bildungsansätze: Ziel ist, didaktisch, technisch oder in Bezug auf die Gestaltung des Lernorts innovative Ansätze, die bisher in den einzelnen Bildungsbereichen in Schleswig-Holstein nur vereinzelt Anwendung finden, weiterzuentwickeln, zu erproben und in der Breite umzusetzen.
- Neue Lernorte: Eine innovative Gestaltung der Lernorte verbindet die Bereiche Didaktik und Technik, indem mit technischen Lösungen und didaktischen Ansätzen eine Lernumgebung geschaffen wird, in der anwendungsbezogenes Lernen und die Vernetzung unterschiedlicher Akteure nicht nur virtuell, sondern auch vor Ort ermöglicht wird. Dies bringt das Potenzial mit sich, Lernorte neu zu erkunden, neu zu denken, durch technische Möglichkeiten zu erweitern und damit didaktisch wie auch in der Kooperation neue Wege zu gehen. Beispiele sind kooperative Lernformate, in denen etwa Unternehmen gemeinsam mit Studierenden Projekte umsetzen sowie niedrigschwellige Zugänge zu Medien oder zu Technik, aber auch verbesserte Formen hybriden Lernens und hybrider Kollaboration.

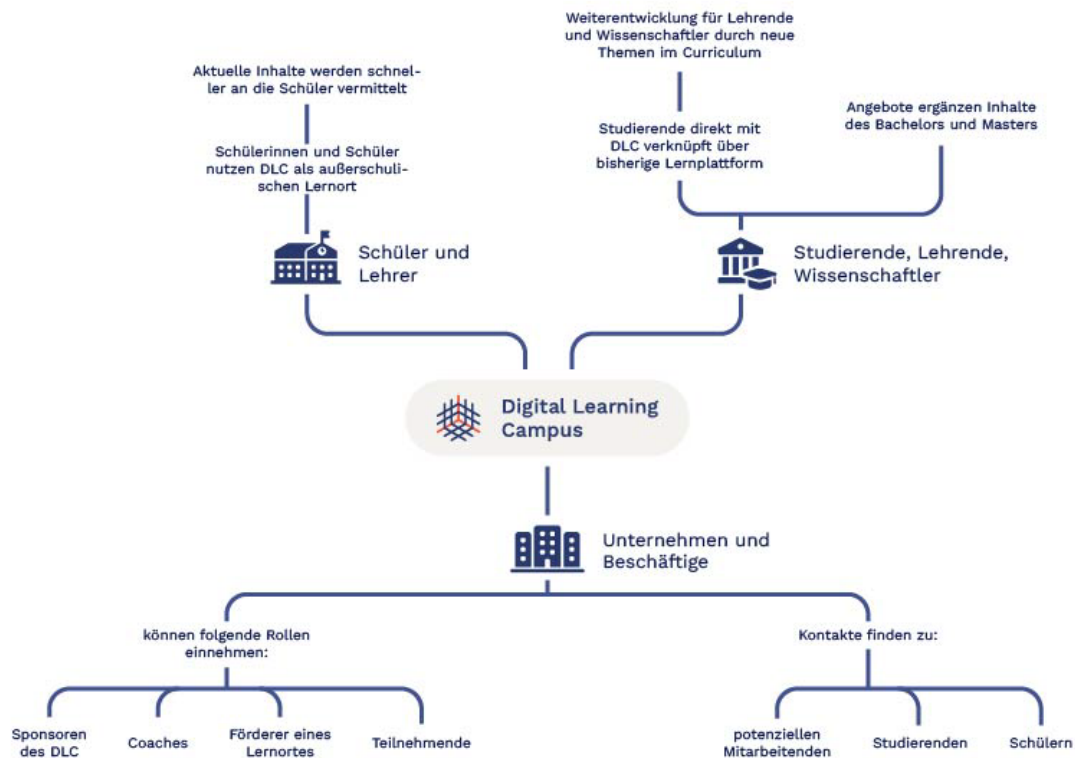
## 8. Was bietet der DLC speziell Unternehmen und Beschäftigten?

Unternehmen sind nicht förderfähig; Unternehmen können sich aber in Absprache mit den jeweiligen Verbundkoordinatoren („Leadpartnern“) als „assoziierte Partner“ aktiv in den DLC einbringen, als Sponsoren oder durch Unterstützung von einzelnen Lernorten (siehe auch unter C Frage 6 und 7). Unternehmerinnen und Unternehmer können sich z. B. als Tutorinnen und Tutoren bzw. Trainerinnen und Trainer qualifizieren und so direkt in Kontakt treten zu potenziellen Mitarbeitenden, Studierenden oder Schülerinnen und Schülern. Natürlich können Selbständige, Unternehmerinnen und Unternehmer und Beschäftigte den DLC auch einfach als Teilnehmende nutzen, sich fit machen im Hinblick auf Future Skills oder neue Ideen und Projekte mit Partnern aus Wissenschaft und Gesellschaft entwickeln.

## 9. Was bietet der DLC speziell Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal?

Alle Studierenden in Schleswig-Holstein sind bereits oder werden noch über Single-Sign-On aus ihrem jeweiligen Lernmanagement-System heraus direkt mit der virtuellen DLC-Plattform verknüpft. Im DLC können Angebote zu Zukunftskompetenzen wahrgenommen werden, die das grundständige Bildungsprogramm im Bachelor- oder Master-Studium sinnvoll ergänzen, vor allem, weil sie auch solche Kompetenzen adressieren, die für die Beschäftigungsfähigkeit eine bedeutende Rolle spielen. Perspektivisch soll es DLC-Angebote auch intracurricular geben, z. B. indem im Rahmen von fachübergreifenden Anforderungen auch anrechenbare ECTS-Punkte für DLC-Angebote vergeben werden. Lehrende und wissenschaftliches Personal werden im DLC mit überfachlichen Themen und Kompetenzen konfrontiert, die in Wirtschaft und Gesellschaft aktuell gefragt sind, so dass sie sich in ihrer jeweiligen Profession oder wissenschaftlichen Domäne bestmöglich und praxisorientiert weiterentwickeln können.

## 10. Was bietet der DLC speziell Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern?



*Anmerkung: Das Schaubild enthält aus optischen Gründen vereinzelt das generische Maskulinum.*

Das Kieler Wissenschaftsministerium hat den DLC formal als außerschulischen Lernort eingestuft, d. h. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sollen die Online- und Präsenz-Angebote nicht nur freiwillig über einen eigenen Online-Zugang nutzen und buchen können, sondern perspektivisch auch als Teil ihres grundständigen Bildungs- bzw. Fortbildungsprogramms. Konkrete Umsetzungsoptionen und –szenarien auch im Zusammenhang mit der derzeitigen Schüler-Lernplattform werden zurzeit und laufend in der angestrebten Kooperation mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft weiterentwickelt. Vorteil des DLC ist, dass aktuelle Themen und Kompetenz-Bedarfe in der Regel schneller adressiert und umgesetzt werden können als z. B. über langwierige Lehrplanänderungen, insofern kann sich der DLC hier als „Speed-Boot“ oder Experimentierraum neben den etablierten Bildungsinstitutionen etablieren. Ob weitergehende Freiräume geschaffen werden, wird dann gegebenenfalls Gegenstand bildungspolitischer Grundsatzentscheidungen sein.

## 11. Gibt es nicht schon ähnliche Angebote, zum Beispiel die nationale Bildungsplattform?

Die laufenden Überlegungen und Planungen zur nationalen Bildungsplattformen oder auch von erfolgreichen bestehenden Plattform-Angeboten (Udacity, EdX, KI-Campus, Oncampus, Opencampus, 42 etc.) haben die Konzepte zum DLC angeregt und inspiriert. Die Umsetzung des DLC geht jedoch mehrere Schritte weiter: Zum einen in der

Verknüpfung von Online- mit Präsenzangeboten, zum anderen im Zuschnitt auf eine definierte Region, und schließlich auch in seinem experimentellen Charakter. Grundsätzlich soll der DLC jedoch eng mit bestehenden Plattformangeboten kooperieren, Content übernehmen bzw. austauschen und Kooperationen ausbauen, nach dem Motto: Im DLC findet man das Beste aus aller Welt und das, was im Land besonders nachgefragt wird. Mit der nationalen Bildungsplattform wird – wie von Bundesseite vorgegeben – eine höchstmögliche Interoperabilität angestrebt, d. h. Angebote sollen weitestgehend teilbar bzw. gegenseitig nutzbar sein.

## **12. Wie ist der DLC in die Landespolitik eingebettet?**

Der DLC ist im aktuellen Koalitionsvertrag des Landes Schleswig-Holstein für die Legislaturperiode 2022-2027 als Maßnahme definiert, ebenso im EFRE-Programm des Landes für die Nutzung der EFRE-Fördermittel der EU in der Förderperiode 2021-2027. Darüber hinaus ist der DLC Bestandteil des KI-Handlungsrahmens der Landesregierung. Über das zuständige Wissenschaftsministerium wird der DLC zudem mit verwandten Projekten und Maßnahmen verknüpft, zum Beispiel mit dem KI-Anwendungszentrum und mit dem KI-Professuren-Programm des Landes. Zugleich bietet der DLC in Einzelfällen auch eine Weiterentwicklung von bestehenden Initiativen und Projekten.

## **13. Wie erfahren die Bürger und Bürgerinnen in Schleswig-Holstein vom DLC?**

Alle Aktivitäten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des DLC werden vom DLC-Projektbüro im Wissenschaftszentrum Kiel ([kontakt@dlc.sh](mailto:kontakt@dlc.sh)) strategisch und operativ umgesetzt. Die Lernangebote und Events an den Lernorten und die digitalen Plattformangebote werden zielgruppenorientiert kommuniziert.

Alle Lernräume und Angebote des DLC zeichnen sich durch ein einheitliches Corporate Design aus und berücksichtigen das Markenmanual und die förderrelevanten Logo-Vorgaben der EFRE-Maßnahme.

## **14. Wie können die Angebote und Räume des DLC gebucht werden?**

Die physischen und digitalen Angebote des DLC können über die Plattform [www.dlc.sh](http://www.dlc.sh) gebucht werden. Darüber hinaus wird diese Plattform Anwendungen für Raumbuchung, Projektmatching und Kollaboration erhalten und ein Wachstum der DLC-Community fördern.

# B Fragen zur Förderung im Rahmen des DLC

## 1. Wie sieht der Zeitplan für das Antragsverfahren aus?



Folgende zeitliche Stufen sind für das Antrags- und Bewilligungsverfahren vorgesehen:

### **Stufe 1: Interessenbekundung**

- ab 20.02.2023: Start des DLC-Calls mit der Veröffentlichung von Richtlinie und Handout auf den Internetseiten der IB.SH; Aufforderung zur Interessenbekundung mit Projektskizze und weiteren Unterlagen
- Frist für die Abgabe: 3. Mai 2023 bei der IB.SH
- Die Projektskizze wird formal durch die IB.SH geprüft sowie fachlich durch die Jury begutachtet bzw. bewertet.
- Auf Basis der Jurybewertung trifft die IB.SH in Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Auswahlentscheidung und übermittelt gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen der Jury an die Antragsteller.

### **Stufe 2: Vollantrag**

- Auf Basis der Aufforderung zum Vollantrag an die ausgewählten Projekte (inkl. Auflagen und/oder Empfehlungen an Antragsteller) durch die IB.SH. Bis zur Einreichung des Antrags wird eine mindestens einmonatige Frist gewährt.
- Auf Antrag kann vor der Bewilligung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt werden.
- Die Bewilligungen beinhalten dann unter anderem jeweils Kabinettsbefassungen der Landesregierung und werden daher einige Wochen zusätzlich in Anspruch nehmen.

## 2. Wer ist für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig?

Als Bewilligungsbehörde ist die IB.SH für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig. Für Rückfragen zur Bekanntmachung und zu den dort stehenden Ausführungen zu den formalen Förderbedingungen steht die Bewilligungsbehörde unter der Rufnummer 0431 9905-2020 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ib-sh.de/lpw](http://www.ib-sh.de/lpw).

Als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen und Beratung in der Phase der Erstellung der Projektskizzen steht das landesgeförderte DLC-Projektbüro, Wissenschaftszentrum, Fraunhoferstr. 13, 24118 Kiel, Tel. +49 431-20086615 oder per E-Mail unter [kontakt@dlc.sh.de](mailto:kontakt@dlc.sh.de) zur Verfügung.

## 3. In welchen Stufen läuft das Verfahren zur Interessenbekundung und Antragsstellung ab?

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem dem Antragsverfahren vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (1. Stufe) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Antragsverfahren (2. Stufe) aufgenommen werden (vgl. i.Ü. Ziffer 7.2 der Richtlinie). Die Anträge werden von der IB.SH als Bewilligungsbehörde geprüft.

In Stufe 1 reicht jedes Projekt eine Skizze ein, in der das geplante Vorhaben beschrieben wird. Verbundprojekte reichen eine gemeinsame Skizze ein. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen und den geforderten Inhalten für die Skizze siehe unter Abschnitt E.

Die fachliche Bewertung der eingereichten Skizzen erfolgt anhand definierter Auswahlkriterien (s. Kap. 1.4 der Richtlinie und siehe Link: Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Digital Learning Campus (DLC) | IB.SH ([ib-sh.de](http://ib-sh.de))) durch einen Kreis von Expertinnen und Experten. Diese werden vom Wissenschaftsministerium berufen und bilden die Auswahljury. Auf Grundlage der von Expertinnen und Experten erstellten schriftlichen Fachgutachten wird die Auswahljury alle formal vollständigen Einreichungen erörtern, eine abschließende Bewertung abgeben und gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen für die Antragstellung formulieren. Auf Grundlage der abschließenden Bewertungen und Scoring-Ergebnisse zu den einzelnen Skizzen ergibt sich ein finales, in der Auswahljury abgestimmtes Ranking.

Wichtig: Zum Erreichen der zweiten Phase müssen Projekte mindestens 50% der Punkte erreichen.

Die IB.SH entscheidet anhand dieses Rankings nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, wer zur Einreichung eines formalen Antrags auf Förderung aufgefordert wird (Stufe 2). Diejenigen, die nicht zur Antragstellung aufgefordert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben. In der Stufe 2 stellt jeder Verbundpartner einen eigenen Antrag auf Zuwendung. Die Anträge werden von der IB.SH geprüft.

## 4. Wie erfolgt der Bewertungsprozess mit Jury?

Jede eingereichte Projektskizze wird in Stufe 1 des Antragsverfahrens von den Expertinnen und Experten einer Auswahljury (Mitglieder-Liste wird mit dem Call veröffentlicht, siehe Anhang) bewertet. Dabei wird ein Bewertungsschema verwendet (siehe Link: Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Digital Learning Campus (DLC) | IB.SH (ib-sh.de)), welches auf den in Kap. 1.4. der Förderrichtlinie genannten Auswahlkriterien basiert. Wenn ein Kriterium in mehrere Unterkriterien gegliedert ist, wird der Mittelwert gebildet, um die Gesamtbewertung des Kriteriums zu erhalten. Die Gewichtung der Kriterien ist im Bewertungsschema dargestellt. Die gewichteten Bewertungen werden addiert, so dass am Ende für jede Expertenbewertung ein Punktwert ermittelt werden kann.

Ergänzend zur Jury-Bewertung wird für jedes Projekt durch eine Fachgutachterin oder einen Fachgutachter für die Gestaltung von Lernräumen eine Stellungnahme zur räumlichen Ausgestaltung des Lernorts erstellt. Parallel erstellt eine Expertin oder ein Experte für Didaktik eine Stellungnahme zum didaktischen Konzept. Für Projekte, die bauliche Maßnahmen planen, wird zudem durch die GMSH eine Stellungnahme zu den baulichen Maßnahmen eingeholt.

In der anschließenden Jurysitzung wird jedes Projekt auf der Grundlage der Jury-Bewertungen sowie unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahmen zu Raumgestaltung, Didaktik-Konzept und ggf. der Stellungnahme der GMSH zu den baulichen Maßnahmen erörtert. Darauf basierend wird für jedes Projekt in der Jury eine finale Bewertung und die zu erteilenden Auflagen und Empfehlungen getroffen und protokolliert. Zum Erreichen der zweiten Phase müssen die Projekte dabei mindestens 50% der Punkte erreichen. Die Jury kann ergänzend zu den Auflagen basierend auf Initiative der Jury-Mitglieder zudem auch unverbindliche Empfehlungen formulieren.

## 5. Welche Fördergrundlagen sind relevant?

Die Rahmenbindungen zur Förderung sind zum einen in der „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Digital Learning Campus Schleswig-Holstein (DLC)“ zugrunde gelegt, zum anderen in den „Auswahl und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027“ (AFG LPW 2021<sup>2</sup>). Siehe Call unter: Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Digital Learning Campus (DLC) | IB.SH (ib-sh.de)

## 6. Was wird im Rahmen des DLC gefördert?

Zur Realisierung der Ziele des DLC werden mehrere DLC-Lernorte an unterschiedlichen Standorten und ein DLC-Hub gefördert.

Mit der Förderung der einzelnen DLC-Lernort-Projekte soll der Aufbau von physischen Lernorten sowie die Konzeption und Erprobung von Lern- und Kollaborationsangeboten mit einem Fokus auf aktuelle technologische Entwicklungen und Anwendungen erfolgen.

Ergänzend soll ein DLC-Hub mit dem Ziel gefördert werden, Austausch, Zugang und Vernetzung der Akteure und Nutzenden zu ermöglichen, sowie Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit und Transfer der DLC-Angebote zu unterstützen. Im Rahmen des Hubs

---

<sup>2</sup> AFG LPW 2021: ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/Downloads/FP\\_21\\_27/afg\\_LPW21-27.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/Downloads/FP_21_27/afg_LPW21-27.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

wird eine DLC-Lernplattform bereitgestellt, die es ermöglicht, alle Lernorte und ihre Lern- und Kollaborationsangebote auffindbar und buchbar zu machen.

## **7. Mit welcher Laufzeit können Förderprojekte beantragt werden?**

Entsprechend den Rahmenbedingungen des Landesprogramms Wirtschaft 2021 kann eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 60 Monaten beantragt werden.

## **8. Was ist der Unterschied zwischen Auswahlkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen?**

Die Auswahlkriterien sind unter 1.4 der Richtlinie sowie unter dem Link: Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Digital Learning Campus (DLC) | IB.SH (ib-sh.de) dargestellt. Die Auswahlkriterien sind Grundlage für die fachliche Bewertung der in Stufe 1 eingereichten Skizzen. Sie dienen dazu, die Qualität der Skizzen anhand einheitlicher Kriterien zu prüfen und zu bewerten, inwiefern das geplante Vorhaben den Zielen des DLC entspricht. Es gibt unterschiedliche Auswahlkriterien zur Bewertung der Konzepte für die DLC-Lernorte sowie des DLC-Hubs.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter 4.1. der Richtlinie formuliert. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind grundlegende Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Vorhaben entsprechend der DLC-Richtlinie bewilligt werden kann. Vorhaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht gefördert werden. Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen wird durch die IB.SH geprüft.

## **9. Besteht die Möglichkeit, ein Folgeprojekt bzw. eine Anschlussfinanzierung zu beantragen?**

Grundsätzlich ist geplant, die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Projekte zum ersten Förderaufruf vollständig zu verausgaben. Eine Anschlussfinanzierung ist unter Umständen möglich, wenn folgende zwei Bedingungen vorliegen:

- a) Verfügbarkeit von Fördermitteln und eine grundsätzliche Entscheidung des Wissenschaftsministeriums - über die Eröffnung der Möglichkeit von Anschlussfinanzierungen,
- b) eine erfolgreiche Zwischenevaluation des jeweiligen Projekts (s. unten).  
Insofern lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt diesbezüglich keine feste Aussage treffen.

## **10. Wie sehen die jährlichen Berichtspflichten aus?**

Wie haushaltsrechtlich vorgeschrieben müssen für alle geförderten Projekte die im Rahmen von Zuwendungen üblichen, jährlichen Zwischenberichte erstellt und der IB.SH als Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der Projekt-Mitarbeitenden (tabellarisch mit Stellenanteil und Einstufung) und die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu benennen, aufgeschlüsselt in Nutzende von Präsenzangeboten, Blended Learning-Angeboten und Online-Angeboten. Zudem ist jeweils eine kurze Einschätzung über den Erfolg des Nutzungs- und Raumkonzeptes abzugeben. Zu den Berichtspflichten werden im Falle einer Bewilligung weitere Informationen bereitgestellt und Vorgaben festgelegt.

## **11. Wie werden die Projekte evaluiert?**

30 Monate nach Projektbeginn (Beginn des Bewilligungszeitraums) erfolgt eine Zwischenevaluation durch das Wissenschaftsministerium für alle Projekte. Hierzu muss der IB.SH als Bewilligungsbehörde ein umfassender Bericht vorgelegt werden. Darin soll u. a. dargestellt sein, wie sich das Projekt entwickelt, wie Bedarfe von DLC-Nutzenden ermittelt, entsprechende Nutzungskonzepte weiterentwickelt und gegebenenfalls weitere Akteure eingebunden werden. Zudem soll der Bericht ein Konzept für den nachhaltigen Betrieb nach Ende des Förderzeitraums enthalten, in dem erläutert wird, wie eine Nutzung und Finanzierung nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann. Das Wissenschaftsministerium behält sich vor, für die fachliche Auswertung externe Expertinnen und Experten einzubeziehen, Beratungsprozesse und Veranstaltungen zu initiieren und die Ergebnisse als Empfehlungen oder Auflagen an die Projekte weiterzugeben.

## **12. Gibt es die Möglichkeit, die Projektlaufzeit zu verlängern?**

Grundsätzlich sind begründete Änderungsanträge zur Laufzeitverlängerung im Rahmen der maximalen Laufzeit von 60 Monaten möglich. Bei der Prüfung wird dann jeweils zwischen einer kostenneutralen Verlängerung des Bewilligungszeitraums und einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes mit Mehrkosten und Folgeprojekten unterschieden werden.

## **13. In welcher Höhe kann eine Förderung gewährt werden (Förderquote)?**

Die Zuwendung kann für bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten gewährt werden. Für die Bestimmung der maximal möglichen Förderquote ist die beihilferechtliche Einordnung jeweils in Bezug auf das konkret geplante Vorhaben maßgebend.

Zu einem überwiegenden Teil werden die im Rahmen des DLC geplanten Aktivitäten in den nichtwirtschaftlichen Bereich fallen, so dass eine Förderung von bis zu 90% grundsätzlich möglich sein kann.

Bei Tätigkeiten, die im Einzelfall in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, können die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden. Dabei sind für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote die Vorgaben der De minimis Verordnung bzw. der AGVO zu berücksichtigen.

Weitere Informationen siehe unten Abschnitt F: Erläuterungen zur Beihilfe.

## **14. Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil (mindestens 10%) getragen werden kann. Der angemessene Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder Sachleistungen (z.B. Personalgestellung) erbracht werden.



## **15. Welche zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen bestehen bezüglich der Kooperationsvereinbarung?**

In der Stufe 1 (Interessenbekundung) ist bei Verbundprojekten zusammen mit der Skizze ein Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung einzureichen, auf deren Grundlage deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern bzw. assoziierten Partnern vorliegen. Dabei muss die Aufgabenverteilung zwischen allen Partnern klar erkennbar sein. Es sollte zudem deutlich werden und abgrenzbar sein, welche Arbeiten von den Verbundpartnern im Rahmen der Zuwendung erbracht werden und welche Beiträge außerhalb der Zuwendung von den assoziierten Partnern erfolgen. Sofern in dem Entwurf zur Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit mit assoziierten Partnern noch nicht enthalten ist, sind zumindest Letter of Interest (LOI) der eingebundenen assoziierten Partner vorzulegen. Die Vorlage des Kooperationsvertrages wird dann eine auflösende Bedingung des Bewilligungsbescheides.

Der Kooperationsvertrag soll mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten, sofern diese Elemente nicht schon Teil des gemeinsamen Antrages sind: Verbundpartner, Gegenstand des Vorhabens, Projektleitung (Koordinierung), Laufzeit, Finanzierungsplanung, Benennung der Arten der Finanzierungsanteile der einzelnen Partner, Arbeitsplan, Verwertungsplan für Wissen und Ergebnisse, bestehende, geplante bzw. neue Schutzrechte, Teilung der Risiken, Teilung der Ergebnisse, Verbreitung der Ergebnisse, Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung und Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

Weiter sind begleitende Letter of Interest (LOI) mindestens aller Partner vorzulegen. Einzelvorhaben können in der Stufe 1 auch nur die LOI der eingebundenen assoziierten Partner einreichen.

In der Stufe 2 (Antragstellung) ist dann die von allen Partnern unterzeichnete Kooperationsvereinbarung einzureichen, die vorbehaltlich der Mittelzusage gilt und in der die Form und der Inhalt der Kooperation aller Partner (Verbundpartner sowie assoziierte Partner) konkret beschrieben ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung auf der Grundlage des Entwurfs für eine Kooperationsvereinbarung erfolgen, sofern deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern bzw. assoziierten Partnern bestehen und begleitende LOI aller Partner eingereicht wurden. Die Vorlage des unterschriebenen Kooperationsvertrages ist dann Grundlage für die Auszahlung von Fördermitteln und wird als auflösende Bedingung in den Bescheid aufgenommen.

## **16. Wie werden Investitionen abgerechnet?**

In den Lernorten sind Investitionen (Sachkosten ab 800 Euro) in voller Höhe abrechnungsfähig, weil sie zur unmittelbaren Ausstattung der DLC-Lern- und Kollaborationsräume als den erklärten funktionalen Kernen des DLC gehören. Dies betrifft z. B. elektronisch betriebene Hilfsmittel und Geräte (z. B. Bildschirme, Smartboards, PCs plus Zubehör, Laptops, Software), Mobiliar (z. B. Stühle, Tische, Treppen, Sessel, Regale, Schränke, Raumteiler, Whiteboards) jeweils auch für mobile Einheiten sowie Ausstattung, die im Kontext des DLC-Marketings bzw. der Raumkonzeption im Sinne der Wiedererkennbarkeit angeschafft werden wie z. B. Schilder, Poster, Stelen, Aufsteller, Designelemente.

Im Entwicklungs-Hub sind im Falle der Verwendung der Gemeinkostenpauschale Investitionen entsprechend der tatsächlich abgeschriebenen AfA-Raten innerhalb des Bewilligungszeitraums förderfähig.

## C Fragen zur Förderung der DLC-Lernorte

### 1. Wer kann als Teil eines DLC-Lernort-Verbunds eine Förderung erhalten?

Staatliche Hochschulen, staatlich anerkannte private Hochschulen, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Zivilgesellschaft (z. B. Stiftungen, Vereine, Verbände, Genossenschaften), kommunale Träger von Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen (mit Ausnahme der allgemeinbildenden Schulen) sowie regionale Berufsbildungszentren und kommunale Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen können als Begünstigte eine Zuwendung erhalten, sofern sie eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

### 2. Welche zivilgesellschaftlichen Einrichtungen können eine Förderung erhalten?

Zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die rechtlich als selbständige Einheiten verfasst sind, können eine Förderung erhalten. Dazu gehören z.B. Stiftungen, Verbände, Vereine, Genossenschaften. Die für eine zivilgesellschaftliche Einrichtung mögliche Förderquote ergibt sich aus der beihilferechtlichen Einordnung (vgl. dazu Erläuterungen zur Beihilfe unten).

### 3. Was ist bei der Einbindung kommunal getragener Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Museen, Bibliotheken als Verbundpartner zu beachten?

Kommunal getragene Bildungseinrichtungen sind unselbständige Einrichtungen von Kommunen. Damit sind sie nicht rechtsfähig und können daher nicht selbst antragsberechtigt sein. Begünstigte bzw. Antragstellerin wäre hier die jeweilige Kommune als Trägerin der Einrichtung.

### 4. Was ist bei regionalen Berufsbildungszentren und kommunalen Trägern der öffentlichen berufsbildenden Schulen zu beachten?

Öffentliche berufsbildende Schulen sind überwiegend unselbständige Einrichtungen von Kommunen. Damit sind sie nicht rechtsfähig und nicht selbst antragsberechtigt. Begünstigte bzw. Antragstellerin wäre hier die jeweilige Kommune als Trägerin der Einrichtung.

Regionale Berufsbildungszentren, die rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) sind, sind antragsberechtigt.

## **5. Welche Voraussetzungen gelten für die Zusammensetzung der DLC-Lernort-Projekte?**

Gefordert ist, dass die Projekte als intersektoral zusammengesetzte Konsortien verfasst sind, so dass verschiedene Sektoren wie Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Zivilgesellschaft im Projekt zusammenarbeiten. Alle Projekte müssen somit mindestens drei Partner haben.

Dies kann entweder in Form eines Verbundprojekts, bestehend aus einer staatlichen Hochschule mit mindestens einem weiteren zuwendungsfähigen Verbundpartner sowie mindestens einem weiteren assoziierten Partner gestaltet sein.

Oder ein Lernort-Projekt kann als Einzelvorhaben einer staatlichen Hochschule mit mindestens zwei assoziierten Partnern ohne Förderung durchgeführt werden. Einer der assoziierten Partner muss dabei ein Unternehmen sein.

## **6. Was ist der Unterschied zwischen einem Verbundpartner und einem assoziierten Partner?**

Alle Verbundpartner eines DLC-Projekts erhalten als Zuwendungsempfänger eine Förderung. Assoziierte Partner bringen sich in das Projekt fachlich oder durch Sachbeiträge oder finanzielle Leistungen ein, erhalten aber selbst keine Zuwendung. Als assoziierte Partner kommen beispielsweise Unternehmen in Frage, die im Rahmen des DLC keine Förderung bekommen können. Die assoziierten Partner können so eine wichtige Rolle für intersektorale Vernetzung, strategische Partnerschaften oder zur Einbindung von Know-How oder Technologien spielen.

## **7. Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es für Unternehmen?**

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können sich als assoziierte Partner ohne Zuwendung in das Projekt einbringen. Da alle Angebote des DLC stets kostenfrei und mit offenem Zugang für alle Interessierten zur Verfügung stehen, ist die Nutzung der Angebote des DLC durch Unternehmen nicht als Beihilfe anzusehen.

Die Beteiligung kann z. B. durch die Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten als DLC-Lernort (mobil oder stationär, ggf. temporär) erfolgen oder durch das Einbringen in die Konzeption von Lernangeboten, die Beteiligung an der Gestaltung von Pilot- oder Prototypenwendungen, die Zurverfügungstellung von Personal als Trainerinnen und Trainer, die Zurverfügungstellung technischer Ausstattung, die Organisation mobiler, temporärer Lernangebote auf Messen oder Veranstaltungen usw.

## **8. Welche Anforderungen an die Lernorte bestehen in Bezug auf Gestaltung digitaler Lernangebote?**

Um die digitale Vernetzung zu ermöglichen, müssen geförderte DLC-Lernorte Online-Module für die am DLC-Hub betriebene Lernplattform des DLC bereitstellen. Zum einen zur Vorstellung des Lernortes und zum anderen für die Vorbereitung bzw. Ergänzung der Angebote im physischen Lernort (im Sinne von „Blended Learning“ oder „Hybrid Learning“). Die im Rahmen des DLC erstellten Online-Angebote sollen perspektivisch kompatibel und zu der im Aufbau befindlichen nationalen Bildungsplattform anschlussfähig sein sowie bleiben.

## **9. Welche Lizenz-Standards gelten für die Angebote des DLC und inwiefern spielt der Gedanke von Open Educational Resources im DLC eine Rolle?**

Alle Angebote an den DLC-Lernorten sind kostenlos. Die Lern- und Kollaborationsformate der DLC-Plattform unterliegen einer offenen Lizenzierung (CC BY- 4.0) und erlauben eine Nachnutzung und Weiterentwicklung.

Mit allen Aktivitäten folgt der DLC der OER-Strategie (Open Educational Resources) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit der Deutschen UNESCO-Kommission und leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung der Agenda Bildung 2030 (Sustainable Development Goal 4). Darüber hinaus engagiert sich der DLC als Mitglied im KNOER (Kooperationsnetzwerk von Einrichtungen zur länderübergreifenden Abstimmung von OER-förderlichen, digitalen Lehr- und Lern-Infrastrukturen und -Diensten).

## **10. Wie werden die DLC-Lernort-Tutorinnen und Tutoren/Trainerinnen und Trainer übergreifend unterstützt?**

Das Wissenschaftsministerium hat als vorbereitende Maßnahme eine Förderung zur Entwicklung eines Lernangebots bewilligt, mit dem die künftigen DLC-Tutorinnen und -Tutoren bzw. -Trainerinnen und -Trainer hinsichtlich der Kenntnisse zum DLC sowie auf grundlegende methodische Kenntnisse einheitlich qualifiziert werden sollen. Dazu soll im ersten Schritt ein flexibel einsetzbares Online-Modul als Basis-Modul im Laufe des Jahres 2023 entstehen. Im Weiteren werden die Europa Universität Flensburg sowie die Technische Hochschule Lübeck, die dieses Projekt gemeinsam umsetzen, einen Austauschprozess mit den anderen Hochschulen als potenziellen Trägerinnen der DLC-Lernorte anstoßen. In diesem werden die Inhalte des Basismoduls sowie die Ausrichtung weiterer Ausbildungsmodule abgestimmt. Weiterführend ist geplant, ein zielgruppenspezifisches DLC-Zertifikate-System und gegebenenfalls auch allgemein verfügbare DLC-Micro-Degrees zu entwickeln.

Die zentrale Unterstützung der Tutorinnen und Tutoren bzw. Trainerinnen und Trainer erfolgt im laufenden Betrieb u. a. durch den jeweiligen Lernort und zentral durch den DLC-Hub.

## D Fragen zur Förderung des DLC-Hubs

### 1. Wer kann im Rahmen des DLC-Hubs eine Förderung erhalten?

Staatliche Hochschulen, staatlich anerkannte private Hochschulen und Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können als Begünstigte eine Zuwendung im Rahmen des DLC-Hub erhalten, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

### 2. Welche Voraussetzungen gelten für die Zusammensetzung des DLC-Hubs?

Der DLC-Hub muss als Verbundvorhaben von mindestens einer staatlichen Hochschule, die die Verbundkoordination übernimmt, mit mindestens einer weiteren Hochschule und/ oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Ergänzend können assoziierte Partner ohne Zuwendung aufgenommen werden. Es wird im Rahmen des DLC nur ein Hub gefördert.

### 3. Welche Voraussetzungen bestehen bezüglich der Lernplattform, die an den Hub andockt sein soll?

Für den Aufbau der Lernplattform stehen dem DLC-Hub die Entwicklungen und Vorarbeiten der Future Skills Plattform (<https://futureskills-sh.de/>) frei zugänglich und mit offener Lizenz zur Verfügung. Um auf diese Entwicklungen aufbauen zu können, sollte seitens des DLC-Hubs die Bereitschaft bestehen, sich mit bisherigen Entwickler-/Betreiber-Organisationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Die bestehende Plattform, die derzeit noch von der TH Lübeck gehostet wird, wird teilweise schon über ein Vorprojekt ergänzt werden um ein zentrales Buchungssystem auch für die Präsenz-Orte, eine neue Nutzerführung im ebenfalls neuen Corporate Design sowie um einen Kollaborations- und Community-Bereich. So soll eine frühzeitige Funktionsfähigkeit zum Start der physischen Lernorte gewährleistet werden. Diese landesweit vorbereitete Struktur wird dann zu einem vereinbarten Zeitpunkt vom hier geförderten DLC-Hub übernommen. Die weiteren erforderlichen Schritte zur Weiterentwicklung der Funktionalitäten und des Contents sind dann im DLC förderfähig.

# E Einzureichende Unterlagen zur Interessenbekundung für die Lernorte

## 1. Welche Unterlagen müssen in Stufe 1 (Interessenbekundung) für die Lernorte eingereicht werden:

Wichtig: Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen erfolgt eine Ablehnung des Projektes durch die Bewilligungsbehörde. Eine etwaige Nachreichung von Unterlagen ist nur innerhalb der Frist für die Einreichung der Skizzen möglich. Darum bitte die folgende Auflistung genau beachten:

- Das zentrale Dokument für die Interessenbekundung ist die Projektskizze. Die Projektskizze des Lernort-Projekts muss sich an den Punkten der Gliederungsvorlage (siehe Link: Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Digital Learning Campus (DLC) | IB.SH (ib-sh.de)) orientieren. Die Skizze darf (auch bei Verbundvorhaben) einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten (inklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Abbildungen). Die Skizze ist in DIN-A4-Format einseitig beschrieben, mindestens 1,2-zeilig, Schriftart Arial mindestens in Schriftgrad 11 oder in einer Schriftart vergleichbarer Größe einzureichen. Wichtig: Zu lange Skizzen werden nicht angenommen und führen zur Ablehnung des Antrags.
- Als Anhänge zur Projektskizze werden jeweils immer das didaktische Konzept und das Raumkonzept (siehe Vorgaben unten unter 3. und 4.) eingereicht. Diese dürfen jeweils einen Umfang von 6 Seiten nicht überschreiten.
- Falls die Antragsteller das in der Richtlinie eingeräumte Budget von max. 500.000 Euro für Bauprojekte nutzen wollen, müssen sie als Anlage zur Projektskizze eine kurze Beschreibung des Bauprojektes abgeben, mit a) Hinweisen zu Brandschutz und Barrierefreiheit, b) einer groben zeitlichen Umsetzungsplanung, c) einer Aussage zum Umfang der geplanten Nutzung nachhaltiger Materialien und einer geplanten energiesparenden Bauweise, d) einer ersten Kostenschätzung gemäß DIN 276 (Hinweis: Im Rahmen der nachfolgenden Antragsphase ist dann eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 vorzulegen; hierzu ist rechtzeitig Kontakt zu Ihrem Architekten/Planer aufzunehmen).
- LOI(s)
- Entwurf einer Kooperationsvereinbarung, auf deren Grundlage deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern und assoziierten Partnern vorliegen.
- Arbeitsprogramm mit grober zeitlicher Planung sowie einem Überblick über die Zuständigkeiten/Aufgaben der Verbundpartner und der assoziierten Partner
- Tabellarische Finanzierungsübersicht
- Übersicht der bereits vorhandenen Lernangebote der beteiligten Verbundpartner
- Übersicht der geplanten neuen Lernangebote und erwarteten Nutzungszahlen
- Bei Anträgen zur Förderung von Baumaßnahmen müssen für die betroffenen Grundstücke die dingliche Berechtigung oder die dauerhafte Verfügungsbefugnis des Antragstellers nachgewiesen werden

- Optional kann eine Präsentation (Fotos, Abbildungen, Visualisierungen) (max. 6 Folien) und/oder ein kurzer Film (max. 5 Min.) hochgeladen werden, um die Projektidee zu veranschaulichen. Abgesehen von der Begrenzung des Umfangs gibt es keine Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Medien.
- Ausgefüllter Bogen zur Abfrage des Beitrags zu den Querschnittszielen; bei Verbundanträgen muss ein Bogen pro Teilprojekt / Verbundpartner ausgefüllt werden.

## 2. Welche Unterlagen müssen in Stufe 1 (Interessenbekundung) für den DLC-Hub eingereicht werden:

Wichtig: Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen erfolgt eine Ablehnung des Projektes durch die Bewilligungsbehörde. Eine etwaige Nachreichung von Unterlagen ist nur innerhalb der Frist für die Einreichung der Skizzen möglich. Darum bitte die folgende Auflistung genau beachten:

- Das zentrale Dokument für die Interessenbekundung ist die Projektskizze – hier gelten die gleichen formalen Vorgaben wie für die Lernorte, siehe oben.
- LOI(s)
- Entwurf einer Kooperationsvereinbarung, auf deren Grundlage deutlich wird, dass konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern und assoziierten Partnern vorliegen.
- **Arbeitsprogramm mit grober zeitlicher Planung sowie einem Überblick über die Zuständigkeiten der Verbundpartner und der assoziierten Partner.**
- Tabellarische Finanzierungsübersicht
- Optional kann eine Präsentation (Fotos, Abbildungen, Visualisierungen) (max. 6 Folien) hochgeladen werden, um die Projektidee zu veranschaulichen. Abgesehen von der Begrenzung des Umfangs gibt es keine Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Medien
- Ausgefüllter Bogen zur Abfrage des Beitrags zu den Querschnittszielen; bei Verbundanträgen muss ein Bogen pro Teilprojekt / Verbundpartner ausgefüllt werden.

## 3. Was soll das didaktische Konzept der Lernorte enthalten?

Das didaktische Konzept ist ein Bestandteil der Skizze für die Lernortprojekte (s. Gliederungsvorlage). Es soll verdeutlichen, wie die Lern- und Kollaborationsangebote gestaltet werden, so dass sie geeignet sind, zum Erreichen zentraler Ziele des DLC (vgl. Kap. 1.1. und 2.1.1 der Richtlinie) beizutragen. Im Konzept soll weiter deutlich werden, wie die Rahmenbedingungen des Lernens und Lehrens am jeweiligen Lernort gestaltet werden, so dass sie Lernen und Kollaboration im Sinne des DLC ermöglichen. Dies betrifft inhaltliche Aspekte, Aspekte der Lehr-Lern-Formate, der Lernmethoden, der technischen Ausstattung usw.

Das didaktische Konzept sollte folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung der adressierten Zielgruppen, ihrer Lernvoraussetzungen und ihrer Lernbedürfnisse und Kollaborationsinteressen



- Darstellung der Inhalte des Lernens bzw. der Kollaboration sowie Darstellung der Kompetenzen, die mit den Lernangeboten des Lernorts vermittelt werden soll
- Darstellung der technischen Ausstattung des Lernorts einschließlich digitaler Ausstattung zur Ermöglichung hybriden Lernens und von Vernetzung
- Darstellung der didaktischen Ansätze
- Darstellung der Ansätze und Formate zur Förderung von Kollaboration und Innovation
- Darstellung, wie die Lern- und Kollaborationsangebote durch digitale Angebote ergänzt werden
- Darstellung, wie die im Rahmen der Lern- und Kollaborationsangebote gewonnenen Kompetenzen und Lernergebnisse zertifiziert werden
- Darstellung und Begründung, inwiefern Kompetenzziele, technische Ausstattung, didaktische Ansätze und Kollaborationsformate sinnvoll zusammenwirken
- Darstellung und Begründung, inwieweit das gewählte didaktische Konzept innovativ ist.

Das Konzept sollte sich an folgenden didaktischen Grundsätzen orientieren:

- Die Lern- und Kollaborationsangebote adressieren Zukunftskompetenzen (vgl. z.B. die Publikation Future Skills des Stifterverbands zu Future Skills (2021)), die übertragbar sind auf andere Lernsituationen sowie auf Handlungsanforderungen des Alltags- und Berufslebens.
- Die Lern- und Kollaborationsangebote sind auf die Bedürfnisse der adressierten Zielgruppen ausgerichtet.
- Die Lern- und Kollaborationsangebote ermöglichen das Ausprobieren, Erproben, Erlernen von aktueller Technologie (z.B. KI, Data-Analytics, Virtual Reality).
- Im Sinne der Ziele des DLC werden didaktische Ansätze gewählt, die auf Kompetenzorientierung, Kollaboration und Anwendungsorientierung ausgerichtet sind (z.B. interdisziplinäres Lernen, kollaboratives Lernen, individualisiertes Lernens, selbstorganisiertes Lernen, problemorientiertes Lernen, Lehrende als Lernberater:innen im Sinne eines Shift from teaching to Learning). Je nach Lernangebot werden diese Ansätze in geeigneter Weise kombiniert.
- Im Sinne der Ziele des DLC werden Formate gewählt, die Kollaboration und Innovation ermöglichen (z.B. Formate zur intersektoralen Kooperation oder zur Vernetzung verschiedener Akteure, Formate zur Ideenentwicklung, Methoden agilen Arbeitens oder Beratungs- und Trainingformate zur Umsetzung von Ideen, wie beispielsweise Barcamps, Edutainment-Formate, Wettbewerbe, Co-Creation-Workshops, Experimentierformate, Maker-Labs).
- Die Lern- und Kollaborationsprozesse der Teilnehmenden werden durch geschulte DLC-Trainerinnen und -Trainer oder DLC-Tutorinnen und -tutoren begleitet.
- Ergänzend zu den Lernangeboten, die vor Ort am Lernort in Präsenz organisiert werden, werden passende Online-Lernmodule bereitgestellt, so dass hybrides Lernen bzw. Blended Learning ermöglicht wird.
- Die Lern- und Kollaborationsangebote werden erprobt und evaluiert und auf Grundlage der Evaluationsergebnisse kontinuierlich überarbeitet und verbessert
- Die Teilnehmenden werden umfänglich über Lern- und Kollaborationsmöglichkeiten, über Inhalte, zeitlichen Umfang und Methoden der Angebote sowie über die zu erreichenden Lernergebnisse informiert.

- Die Teilnehmenden erhalten einen Nachweis (z.B. Zertifikat, Micro-Degree) über die an den DLC-Lernorten erzielten Lernergebnisse und entwickelten Kompetenzen.

Folgende Literatur kann beispielsweise zur Orientierung für die didaktische Konzeption im Sinne des DLC genutzt werden:

- DLC Studie: <https://wissenschaftszentrumkiel.de/dlc-ergebnisbericht/>
- Stifterverband & MccKinsey (2021): Future Skills 2021. 21 Kompetenzen für eine Welt im Wandel. <https://www.stifterverband.org/medien/future-skills-2021>
- OECD Lernkompass 2030 (2020): OECD-Projekt Future of Education and Skills 2030
- Rahmenkonzept des Lernens. [https://www.oecd.org/education/2030-project/contact/OECD\\_Lernkompass\\_2030.pdf](https://www.oecd.org/education/2030-project/contact/OECD_Lernkompass_2030.pdf)
- Ehlers, Ulf-Daniel (2020): Future Skills für die Welt von morgen. In: Ulf-Daniel Ehlers (Hg.): Future Skills: Lernen der Zukunft - Hochschule der Zukunft. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 57–100. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-29297-3\\_5](https://doi.org/10.1007/978-3-658-29297-3_5)
- Mohr, M. (2022). Prädiktoren für das Berufswahlverhalten. In: Geschlechtergerechte MINT-Berufsorientierung. Wirtschaftswissenschaft und Ökonomische Bildung. Springer Gabler, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-38230-8\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-658-38230-8_4)

#### 4. Was soll das Raumkonzept der Lernorte enthalten?

Das Raumkonzept ist ein Bestandteil der Skizze für die Lernortprojekte (s. Gliederungsvorlage). Es soll verdeutlichen, wie der Lernort räumlich und in Bezug auf die Ausstattung gestaltet wird, so dass ein geeigneter Rahmen geschaffen wird, um die geplanten Lern- und Kollaborationsangebote gut umsetzen zu können. Das Raumkonzept sollte es ermöglichen, den Lernort zu einem attraktiven Ort zu machen, an dem sich die Nutzerenden gerne aufhalten und der Lernen und Kollaboration bestmöglich unterstützt. Das Raumkonzept sollte dazu beitragen, den Lernort zu einem offenen, gut zugänglichen sowie langfristig etablierten Standort für den DLC zu machen. Die Räume und Lernorte können einen eigenen Projektnamen erhalten, der allerdings der DLC-Bildmarke und dem Oberbegriff „Campus Stadt“ untergeordnet wird.

Das Raumkonzept sollte folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung der räumlichen Gegebenheiten (Raumgröße, Anzahl der Räume, Zugänglichkeit der Räume, Nutzbarkeit der Räume für jeweils spezifische oder übergreifende Zwecke)
- Darstellung einer evtl. geplanten Mehrfach- bzw. Zeitnutzung von DLC Räumen; diese ist nur möglich, wenn die Räume mindestens zu 50% vom DLC genutzt werden. Ausgaben für die Räume dürfen dann jeweils nur zu diesem Anteil gefördert werden. Weitere Regelungen werden gegebenenfalls in den Zuwendungsbescheiden vorgesehen.
- Darstellung der technischen Ausstattung (Ausstattung für digitales Arbeiten und Lernen sowie am Lernort verfügbare innovative Technologie(n) (Labore, Geräte, Werkstätten)
- Darstellung, inwieweit eine flexible Nutzbarkeit der Räume und der Ausstattung für unterschiedliche Lern- und Kollaborationsformate sowie für Austausch, Vernetzung und informelles Lernen gegeben ist

- Darstellung, inwiefern der Lernort für die adressierten Nutzergruppen attraktiv ist
- Darstellung und Begründung, inwiefern das Raumkonzept und die Ausstattung dem didaktischen Konzept bzw. den geplanten Lern- und Kollaborationsangeboten entsprechen
- Darstellung, welche Aspekte des Raumkonzepts in besonderer Weise innovativ sind
- Darstellung der Umgebung des Lernorts (Anbindung des Lernorts an den Campus der Hochschule oder an naheliegende Einrichtungen wie Bibliotheken, öffentliche Campusbereiche, Cafeterien)
- Darstellung, wie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden
- Darstellung der Barrierefreiheit des Lernorts

Das Raumkonzept sollte sich an folgenden Anforderungen ausrichten:

- Räume und Ausstattung sind flexibel anpassbar an die Erfordernisse unterschiedlicher Angebotsformate (z.B. durch mobiles Mobiliar, mobile Trennwände, mobile technische Ausstattung).
- Die Ausstattung ermöglicht die Umsetzung hybrider Lernszenarien (z.B. stabiles W-LAN, Verfügbarkeit von technischer Ausstattung für digitale Kommunikation (Videokonferenzen und hybride Meetings)).
- Es werden Selbstlernarbeitsplätze für selbstorganisierte Lernphasen bereitgestellt (ruhige Umgebung, ausreichend Platz, digitale Zugänge).
- Es werden Arbeitsräume oder Arbeitsbereiche für projektbasiertes Arbeiten in Kleingruppen bereitgestellt (abgegrenzte Bereiche, für Gruppenarbeit geeignete Möblierung, Arbeitsmaterial bzw. technische Ausstattung zur Visualisierung und gemeinsamen Dokumentation von Ergebnissen).
- Es gibt Räume oder Bereiche für informelle Kommunikation /informelles Lernen und Austausch (wenn möglich auch Nutzung von Außenbereichen).
- Es stehen ausreichend Räume und Ausstattung für Versorgung zur Verfügung (Küche, Catering-Möglichkeiten, Bereiche für Mahlzeiten und Pausen, Schließfächer, Garderoben, Sanitäreinrichtungen).
- Der Lernort besitzt eine geeignete technische Ausstattung zur Präsentation von Arbeitsergebnissen (z.B. Beamer, Leinwand, elektronisches Whiteboard), auch für größere Teilnehmendenkreise.
- Die Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass geeignete Schnittstellen für selbst mitgebrachte mobile Geräte (z.B. Docking-Station, Steckdosen, Monitore, Drucker, ggf. 3D-Drucker) vorhanden sind.
- Die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung entsprechen den Anforderungen des didaktischen Konzepts und dem technologischen Schwerpunkt des Lernorts (Labore, Werkstätten, ggf. Rechner- und Serverkapazitäten).
- Es ist eine zeitliche flexible Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten gegeben (d.h. Zugänglichkeit und Personal vor Ort auch am Abend und an den Wochenenden).
- Die Verantwortlichkeiten und Prozesse für die Planung der Raumnutzung sind geregelt (z.B. Buchungssystem für Räume und technische Ausstattung, Zeitfenster für bestimmte Zielgruppen, Kontaktadresse für Anfragen interessierter Nutzer:innen).
- Das Raumkonzept bindet relevante Elemente der Umgebung ein, so dass Synergieeffekte genutzt werden (z.B. Bibliotheken, öffentliche Campus-Bereich der Hochschule, Cafeterien).

- Das Raumkonzept ist auf eine nachhaltige Nutzung ausgerichtet (z.B. durch entsprechende Konzepte in Bezug auf das Catering, sparsame Verwendung von Ressourcen, Vermeidung von Abfall).
- Das Raumkonzept ermöglicht einen barrierefreien Zugang.

Folgende Literatur kann beispielsweise zur Orientierung für Raumkonzept im Sinne des DLC genutzt werden:

- Inka Wertz, Christina Lünsdorf, Joana Pfeil (2021). Raum für Zukunftskompetenzen. Räumliche Rahmenbedingungen kompetenzorientierter Lehre. [https://medien.his-he.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Medium/Medium\\_2021-01.pdf](https://medien.his-he.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Medium/Medium_2021-01.pdf)
- van der Zanden, van Loon (2016). Cookbook Education Spaces – Requirements for Education Spaces TU Delft campus. ICT, ESA TU Delft, Delft, [http://homepage.tudelft.nl/9c41c/cookbook\\_education\\_spaces.pdf](http://homepage.tudelft.nl/9c41c/cookbook_education_spaces.pdf)
- Stang, R., Petschenka, A., Gläser, C., Becker, A. (2021). Der physische Raum im Kontext der Digitalisierung. Perspektiven für Lehr- und Lernraumkonstellationen an Hochschulen. In: Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten. Springer VS, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32849-8\\_18](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32849-8_18)
- Ninnemann, K. (2021). Onlife Learning Spaces. Handlungsperspektiven hybrider Lernumgebungen an Hochschulen. In: Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten. Springer VS, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32849-8\\_17](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32849-8_17)

# F Erläuterungen zur beihilferechtlichen Einordnung

Die beihilferechtliche Prüfung wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die IB.SH vorgenommen. Diese bildet die Grundlage zur Ermittlung der Förderquote. Skizzen-einreichende sind jedoch angehalten, ihr Vorhaben zunächst selbst beihilferechtlich zu prüfen. Dies ermöglicht eine erste Einordnung, ob das Vorhaben aus beihilferechtlicher Sicht gefördert werden kann und welche Förderquote voraussichtlich gewährt werden kann. Die beihilferechtliche Prüfung muss für jedes Teilvorhaben im Verbund gesondert erfolgen.

Die folgenden Darstellungen sollen für diese erste Prüfung der Skizzeneinreichenden eine Hilfestellung bieten. Die abschließende Beurteilung, in welcher Form die Skizze und später der Antrag eingereicht wird, und die Klärung der beihilferechtlichen Fragen bleibt in der Verantwortung der Förderinteressierten.

Im ersten Schritt ist zu klären, ob überhaupt eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegt. Dies ist der Fall, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme für ein Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme,
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und
- Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.<sup>3</sup>

Der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV umfasst jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen erfolgt immer in Bezug auf eine konkrete Tätigkeit.

Grundsätzlich sind davon sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst, die Rechtsform ist nicht entscheidend.

Auch (angegliederte) öffentliche Institutionen können Beihilfeempfänger sein, wenn sie unter den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff fallen. Entsprechend der Richtlinie des DLC können dazu auch die folgenden Förderinteressierten gehören:

- Einrichtungen für „Forschung und Wissensverbreitung“ wie Hochschulen oder Forschungsinstitute

---

<sup>3</sup> Nähere Ausführungen zu den einzelnen Kriterien finden sich in der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) sowie im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU-ABl. C (2022) 7388 final vom 19.10.2022) (FuEuI Unionsrahmen). Diese Dokumente stellen keine eigenständigen, nach außen gerichteten Rechtsakte der Europäischen Union (vgl. Art. 288 AEUV) dar. Ähnlich einer nationalen Verwaltungsvorschrift dienen sie zur Beurteilung der Beihilfepraxis durch die Kommission.

Im Rahmen dieses Dokumentes wird hauptsächlich auf die Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher / nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit und damit das Kriterium des „Unternehmens“ eingegangen, weil die beihilferechtliche Prüfung im Rahmen der DLC-Richtlinie im Regelfall hier Anwendung findet.

- kommunale Unternehmen, Eigenbetriebe
- eingetragene Vereine, etc.

Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf erstere als Unternehmen anzusehen. In diesem Falle ist eine Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit bei der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag einzureichen.

Soweit eine beihilferechtliche Einordnung der in der Skizzenphase einzureichenden Maßnahme erfolgt, ist der Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen) heranzuziehen. Sofern nach dieser Einordnung eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorliegen.

### **FuEuI-Unionsrahmen**

Im FuEuI-Unionsrahmen hat die Europäische Kommission u.a. die Voraussetzungen und Ausnahmen definiert, unter denen Hochschulen / Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen mit staatlichen Mitteln finanziert werden dürfen, ohne dass hierbei gegen das Beihilfeverbot gem. Art. 107 AEUV verstoßen wird.

Der FuEuI-Unionsrahmen unterscheidet zwischen

- unmittelbaren staatlichen Beihilfen (Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen) und
- mittelbaren staatlichen Beihilfen (die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden). Bei Letzteren wiederum wird zwischen „Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen“ und „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ differenziert.

Nach der Begriffsbestimmung des FuEuI-Unionsrahmens sind **„Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“** oder „Forschungseinrichtungen“ Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten (und damit als nicht unter den Begriff des „Unternehmens“ gemäß Artikel 107 AEUV fallend):

Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- **die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.** Insofern gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
- **unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,** auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingehen;
- **weite Verbreitung der Forschungsergebnisse** auf nicht ausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;
- **Tätigkeiten des Wissenstransfers,** soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nach FuEuI-Unionsrahmen nur dann unter die Beihilfenvorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke des FuEuI-Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Tätigkeiten bei einem Großteil der Förderinteressierten der DLC-Richtlinie (Hochschulen/Forschungseinrichtungen/zivilgesellschaftliche Akteure, die als Forschungseinrichtung qualifiziert werden können) im oben skizzierten, **nicht-wirtschaftlichen Bereich**, einordnen lassen.

Im konkreten Einzelfall kann es bei der Tätigkeit eines DLC-Lernortes auch an der **Binnenmarktrelevanz** fehlen, etwa wenn die Begünstigung nur lokal beschränkte Auswirkungen hätte. Dabei ist nicht nur die Nutzer-, sondern auch die Anbieterseite im Einzelfall zu betrachten. Da es sich dann nicht um eine Beihilfe handelt, könnte eine Förderquote von 90 % möglich sein.

## **Was heißt das konkret für die Skizzeneinreichenden bzw. Antragstellenden?**

Es ist für jeden Antragssteller (also für jedes Teilvorhaben, das eine Zuwendung erhalten möchte) möglichst schon in der Phase der Skizzeneinreichung zu prüfen,

- ob es sich bei dem Antragsteller um eine „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ im Sinne des FuEuI-Unionsrahmens handelt, d.h. um eine Hochschule oder Forschungseinrichtung bzw. einen zivilgesellschaftlichen Akteur, der als Forschungseinrichtung qualifiziert werden kann und
- ob die konkrete Tätigkeit, die im Rahmen des Teilvorhabens geplant ist, als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entsprechend dem Verständnis des FuEuI-Unionsrahmens eingeordnet werden kann.

Wenn beides erfüllt ist, kann, vorbehaltlich der beihilferechtlich abschließenden Prüfung durch die IB.SH, eine 90%-Förderquote nach der zugrundeliegenden Richtlinie gewährt werden.

Sofern neben der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, muss die wirtschaftliche Nutzung eine zwangsläufige Nebentätigkeit der nicht-wirtschaftlichen Nutzung sein, es müssen dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) für diese wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden und die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität darf nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur betragen. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht zwangsläufig anfallen (also nicht „erforderlich“ oder „untrennbar verbunden“ sind), fallen per se nicht unter die Unbeachtlichkeitsgrenze von 20 %.

Da die europäische Gerichtsbarkeit ggf. andere Maßstäbe anlegen kann, wird empfohlen, möglichst nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeit im Projekt zu beantragen, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

### **Beispiele für Antragkonstellationen bei nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit gemäß FuEuI-Unionsrahmen:**

#### Hochschule aus SH:

Sofern die Hochschule beihilferechtlich als Forschungseinrichtung eingestuft werden kann und im konkreten Projekt nicht-wirtschaftlich im Sinne des FuEuI-Unionsrahmens tätig ist, liegt keine beihilferechtlich relevante Tätigkeit vor. Es kann grundsätzlich eine Höchstförderquote von 90 % bewilligt werden.

#### Außeruniversitäre Forschungseinrichtung (AuF) aus SH:

Sofern die AuF beihilferechtlich als Forschungseinrichtung eingestuft werden kann und im konkreten Projekt nicht-wirtschaftlich im Sinne des FuEuI-Unionsrahmens tätig ist, können sämtliche nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Projekt dieser AuF als nicht beihilferelevant eingeordnet werden. Es kann grundsätzlich eine Höchstförderquote von 90 % bewilligt werden.

#### Zivilgesellschaftlicher Akteur aus SH:

Sofern es sich um einen zivilgesellschaftlichen Akteur (z.B. Verein) handelt, der beihilferechtlich als Forschungseinrichtung qualifiziert werden kann (die Satzungen geben hierzu Hinweise) und im konkreten Projekt nicht-wirtschaftlich im Sinne des



FuEuI Unionsrahmens tätig ist, unterfallen sämtliche nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Projekt dieses Akteurs nicht dem Beihilferecht. Es kann grundsätzlich eine Höchstförderquote von 90 % bewilligt werden.

### **Zur Frage der Einordnung von Weiterbildung an Hochschulen als nicht-wirtschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeit**

Zur Frage der Einordnung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten von Hochschulen hat die Kultusministerkonferenz 2017 einen Leitfaden<sup>4</sup> veröffentlicht. Darin heißt es:

*„Grundlage für die beihilferechtliche Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit ist allein das Unionsrecht. Andere Alternativen, wie etwa das Kriterium der nationalen Steuerbarkeit oder die Unterscheidung in hoheitliche versus nicht hoheitliche Aufgaben sind als Unterscheidungskriterien nicht geeignet, da sie im europäischen Vergleich nicht deckungsgleich sind und hoheitliche Aufgaben im Wesentlichen national definiert sind. Es bestehen zudem Ausnahmen, bei denen trotz Steuerbarkeit von nicht-wirtschaftlichen Leistungen auszugehen ist. Darüber hinaus sind die Zielsetzungen des europäischen Unionsrahmens und des nationalen Steuerrechts nicht deckungsgleich.*

*Ob eine Bildungsdienstleistung wirtschaftlicher Natur ist, hängt demzufolge neben der Struktur der Finanzierung der Angebote auch von der Gewinnerzielungsabsicht des Anbieters und auch davon ab, wie der Bildungssektor in dem betreffenden Mitgliedsland organisiert ist und ob ein spezifisches öffentliches Interesse an den Angeboten besteht. Bei der Beurteilung der Frage, ob entgeltfinanzierte Bildungsangebote privater Hochschulen wirtschaftlich sind, ist daher auch deren Einbettung in das staatliche Bildungs- und Kontrollsystem zu berücksichtigen. Unterschiede in den Gegebenheiten in den Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Umständen zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen.“*

Anschließend werden in dem Leitfaden der KMK Fallbeispiele für Aufgaben von Hochschulen dargestellt, die zur Orientierung bei der Bewertung herangezogen werden können. Darin werden auch verschiedene Formate und Organisationsformen von Weiterbildung abgebildet und jeweils eine Zuordnung wirtschaftlich/nicht-wirtschaftlich vorgenommen.

Im Kern wird es in den DLC-Projekten darum gehen, Arbeiten zur Konzeption, Entwicklung und Erprobung von kostenlosen, explorativen Lern- und Kollaborationsformaten umzusetzen, die in dieser Form nicht am Markt vorhanden sind. Dies ist ein wesentliches Ziel des DLC und so auch in der Richtlinie formuliert. Derartige Arbeiten

---

<sup>4</sup> vgl. Leitfaden zur Unterscheidung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen, 2017 ([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_09\\_22-Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_09_22-Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf))

können in Orientierung am FuEuI-Unionsrahmen, auf den sich der Leitfaden der KMK bezieht, als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten eingeordnet werden.

Ergänzend nach 2.1.1 Abs. 20 des FuEuI-Unionsrahmen zählen zu den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten u.a. auch „Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s.o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.“

Auch dies könnte auf im DLC geplante Aktivitäten zutreffen.

Um beihilferechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollten sich die in den DLC-Projekten geplanten Aktivitäten entsprechend des FuEuI-Unionsrahmens im nicht-wirtschaftlichen Bereich stattfinden.

Wenn in den DLC-Projekten Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung geplant werden, die sich nicht auf die oben genannte Weise einordnen lassen, kann der KMK-Leitfaden eine Orientierung bieten sowie auch das Hochschulgesetz Schleswig-Holstein.

## **AGVO**

Wenn eine Beihilfe gem. Art. 107 AEUV vorliegt (z.B. weil es sich nicht um eine Forschungseinrichtung handelt oder weil eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt), muss die Anwendbarkeit der AGVO geprüft werden, um eine beihilferechtlich freigestellte Tätigkeit gefördert zu bekommen. Dies wird im Rahmen dieser Fördermaßnahme vornehmlich zivilgesellschaftliche Akteure betreffen, die aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit aus beihilferechtlicher Sicht als Unternehmen qualifiziert werden.

Welcher Artikel der AGVO jeweils einschlägig sein wird, entscheidet sich aufgrund der konkreten Tätigkeit. Aus der Zuordnung unter die AGVO-Artikel ergibt sich die Beihilfeshöchstintensität für die nationale Förderquote.

Im Rahmen der DLC-Richtlinie sind insbesondere die drei nachfolgenden AGVO-Artikel relevant:

- Falls DLC- Akteure, die im wirtschaftlichen Bereich agieren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 AGVO) bearbeiten und unter die Anwendung der AGVO fallen, ist bei Tätigkeiten in den Bereichen „industrieller Forschung“ oder „experimenteller Entwicklung“ eine anteilige Förderung möglich.
- Falls eine solche Tätigkeit nicht gegeben ist, können ggf. gem. Art. 27 AGVO Beihilfen über das Innovationscluster für die juristische Person, die das Cluster betreibt (Clusterorganisation), gewährt werden.
- Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) stellt einen Aufwandsbestand dar, nach dem Investitionen in DLC-Lernorten bei wirtschaftlicher Tätigkeit der Akteure beihilferechtlich freigestellt werden können.

Wirtschaftlich tätige Akteure sollten bei Antragstellung eine Zuordnung / Selbstausskunft zum wirtschaftlichen / nicht-wirtschaftlichen Bereich vornehmen und ggf. die Erfüllung der AGVO-Kriterien nachweisen.

### **Beispiele für Antragkonstellationen unter den Bedingungen der AGVO:**

#### Zivilgesellschaftlicher Akteur aus SH:

Sofern es sich um einen Akteur handelt, der nicht als Forschungseinrichtung qualifiziert werden kann oder überwiegend im wirtschaftlichen Bereich tätig ist, kann die Ermittlung der Förderquote je nach Einordnung unter den jeweiligen Anwendungsbereich der AGVO abhängig von den konkret im Projekt geplanten Tätigkeiten/Maßnahmen erfolgen:

#### 1. Art. 25 AGVO: Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

Diesbezüglich ist zu prüfen, welche konkrete Kategorie vorliegt:

- Grundlagenforschung (max. Beihilfeintensität 100 %) → im DLC-Kontext eher nicht einschlägig
- industrielle Forschung (max. Beihilfeintensität 50 %)
- experimentelle Entwicklung (max. Beihilfeintensität 25 %)
- Durchführbarkeitsstudien (max. Beihilfeintensität 50 %) → im DLC-Kontext eher nicht einschlägig

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können gemäß Art. 25 Abs. 6 unter bestimmten Bedingungen weiter erhöht werden.

#### 2. Art. 27 AGVO: Innovationscluster

Die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen sowie für die Betriebsbeihilfen für Innovationscluster darf jeweils höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen und ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation).

In Betracht kann Art. 27 AGVO beispielsweise kommen, wenn der zivilgesellschaftliche Akteur Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten eines Clusters zur Verfügung stellt.

Investitionsbeihilfen können hierbei für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Daneben können auch für den Betrieb von Innovationsclustern Betriebsbeihilfen gewährt werden in Form von Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für die Betreuung des Innovationsclusters, Werbemaßnahmen sowie die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

#### 3. Art. 56 AGVO, Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Bei Investitionen in lokale Infrastrukturen (Bau oder Modernisierung lokaler Infrastrukturen) kann auch eine Investitionsbeihilfe möglich sein. Der Beihilfebetrug darf

hier nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

- ➔ Die beantragte Förderquote muss hier jeweils mit Bezug auf den konkreten Antrag geprüft und begründet werden.

Assoziierte Partner (Unternehmen) sind entsprechend der Richtlinie nicht zuwendungsberechtigt und somit nicht Teil des Verbundvorhabens. Bei diesen ist insofern eine beihilferechtliche Einordnung nicht erforderlich.

## Impressum

Herausgeber: Ministerium für  
Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel,  
Redaktion: Stefan Lemke  
Kontakt: [pressestelle@bimi.landsh.de](mailto:pressestelle@bimi.landsh.de)

Grafik/Foto: UXMA GmbH & Co. KG  
Düvelsbeker Weg 12, 24105 Kiel

Die Landesregierung im Internet:  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.